

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 158/2009

Sitzung vom 19. August 2009

### **1300. Motion (Rahmenkredit Bildungsgutscheine für Lehrabgängerinnen und -abgänger: 100 Millionen für die Höhere Berufsbildung im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 25. Mai 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von 100 Mio Fr. über fünf Jahre vorzulegen, mit dem die Abgabe von Bildungsgutscheinen von 5000 Fr. an alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II (Fachmittelschulen u. Ä.) ermöglicht wird. Dieser Bildungsgutschein soll während fünf Jahren nach Abschluss der Sekundarstufe II für den Erwerb eidgenössisch anerkannter Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingelöst werden können.

#### *Begründung:*

Lebenslanges Lernen stärkt die Angestellten in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Gerade für jüngere Berufsleute bedeuten qualifizierte Abschlüsse der Höheren Berufsbildung einen wertvollen Leistungs- und Erfahrungsausweis auf dem Arbeitsmarkt. Gleichzeitig werden den Unternehmen über diesen Weg hoch qualifizierte Praktikerinnen und Praktiker zur Verfügung gestellt. Heute bestehen eine Unterfinanzierung der Höheren Berufsbildung und ungleich lange Spiesse zwischen diesem dualen, praxisnahen Bildungsweg und dem weitgehend staatlich finanzierten Weg über Hoch- und Fachhochschulen. In der Höheren Berufsbildung, in der Berufsleute das Erlernte direkt in ihrer Praxis umsetzen und sich neue Erfahrungen erschliessen können, wird der Grundstein für die zentrale Stütze unserer Volkswirtschaft gelegt: den beruflichen Mittelstand. Für diesen breiten beruflichen Mittelstand sollen die finanziellen Zutrittschürden zur Weiterqualifikation gesenkt werden.

Man weiss: Bildungsgutscheine bieten einen Anreiz für zusätzliche Weiterbildungsaktivitäten, und sie werden auch genutzt. Man weiss auch: Wer einmal eine Weiterbildung gemacht hat, wird das mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder tun. Mit einer Weiterbildungsoffensive über Bildungsgutscheine wird das Weiterbildungsverhalten nachhaltig positiv beeinflusst.

Es gibt gute Gründe, mit der nachfrageorientierten Förderung der Weiterbildung gerade bei den Lehrabgängerinnen und -abgängern anzusetzen: Je früher der Anreiz gesetzt wird, desto nachhaltiger und rentabler ist die Wirkung. Und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist die Stärkung junger Arbeitnehmerinnen und -nehmer besonders angezeigt.

Eine kontinuierliche Weiterbildung ist für die Arbeitsmarktfähigkeit der Angestellten wie für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft von herausragender Bedeutung. Das rechtfertigt auch zusätzliche kantonale Mittel: Bei rund 10000 EFZ-Abschlüssen pro Jahr im Kanton Zürich und einer angenommenen Nutzungsrate von 40 Prozent ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von 20 Mio. Fr. bzw. ein Rahmenkreditvolumen von 100 Mio. Fr.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ralf Margreiter, Zürich, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) regelt unter anderem die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung (§§ 27 ff. EG BBG). Gemäss § 31 EG BBG bietet der Kanton berufsorientierte Weiterbildung an und kann nach § 32 EG BBG Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen. Angebote Dritter kann er finanziell unterstützen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht und diese andernfalls nicht ausreichend bereitgestellt würden (§§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 EG BBG). Gemäss § 37 EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen, für Bildungsgänge an höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien sowie für Angebote der Weiterbildung ausrichten.

Eine nachfrageorientierte Finanzierung, wozu auch Bildungsgutscheine zu zählen sind, ist im EG BBG nicht vorgesehen.

Die Verordnung zum EG BBG ist auf Beginn des Schuljahres 2009/2010, d. h. auf 17. August 2009, in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt wurden auch die Bestimmungen des EG BBG – mit Ausnahme der Bestimmungen, die materiell die Finanzierung der Leistungen der Berufsbildung regeln – in Kraft gesetzt. Eine Arbeitsgruppe mit Fachpersonen aus dem Weiterbildungsbereich arbeitet zurzeit ein Weiter-

bildungskonzept aus, auf dessen Grundlage die entsprechenden Verordnungsbestimmungen erlassen werden sollen. Gleichzeitig ist auf Bundesebene der Masterplan höhere Berufsbildung in Erarbeitung. Bevor neue Instrumente zur Finanzierung der Weiterbildung eingeführt werden, sind die Ergebnisse sowohl des Weiterbildungskonzeptes als auch des Masterplans Höhere Berufsbildung abzuwarten.

Zudem bestehen auch grundsätzliche Vorbehalte gegen das Instrument des Bildungsgutscheins. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des erwähnten Weiterbildungskonzeptes hat Prof. Dr. Jürgen Oelkers, Professor für Allgemeine Pädagogik an der Universität Zürich, eine Expertise zum Thema nachfrageorientierte Finanzierung der Weiterbildung erstellt. Er kommt zum Schluss, dass Bildungsgutscheine in der Weiterbildung begrenzt wirksam sind und auch das nur, wenn sie auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und mit wirkungsvollen Formen der Beratung verbunden werden. Von einer flächendeckenden Einführung rät er ab. Gemäss der Studie «Weiterbildung und Bildungsgutscheine», die von Prof. Dr. Stefan Wolter an der Forschungsstelle für Bildungsökonomie der Universität Bern im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie durchgeführt wurde, zeigen die Ergebnisse, dass sich mit finanzieller Unterstützung die Weiterbildungsbeteiligung auch von bildungsfernen Personengruppen steigern lässt und Bildungsgutscheine dafür ein geeignetes Anreizinstrument sein können. Es wird aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es auch Faktoren gebe, die gegen einen flächendeckenden Einsatz von Weiterbildungsgutscheinen sprechen. Kurzfristig betrachtet lassen sich gemäss der Studie auch keine positiven Arbeitsmarkteffekte beobachten.

Zurzeit ist es jedoch vor allem die gegenwärtige Finanzlage des Kantons, die es nicht erlaubt, für Weiterbildung in den nächsten Jahren zusätzliche Ausgaben von 100 Mio. Franken vorzusehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 158/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**